

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁵⁷

Teil I

G 5702

2009

Ausgegeben zu Bonn am 3. Juli 2009

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 2009	Zweiundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen (42. StrÄndG)	1658
	FNA: 450-2 GESTA: C178	
29. 6. 2009	Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften	1659
	FNA: 2125-44, 2125-5-7, 2125-40-55, 7825-1-4 GESTA: F035	
30. 6. 2009	Gesetz zur Ergänzung behördlicher Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes	1669
	FNA: 402-41, 2120-6 GESTA: F051	
30. 6. 2009	Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz	1671
	FNA: 2120-3-3	
30. 6. 2009	Betäubungsmittel-Kostenverordnung (BtMKostV)	1675
	FNA: neu: 2121-6-24-5; 2121-6-25	
30. 6. 2009	Grundstoff-Kostenverordnung (GÜGKostV)	1678
	FNA: neu: 2121-6-27-1; 2121-6-26-3	
30. 6. 2009	Zweite Verordnung zur Änderung der KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung	1680
	FNA: 860-5-16	
29. 6. 2009	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Januar 2005 zwischen dem Land Brandenburg und der Jüdischen Gemeinde – Land Brandenburg)	1682
	FNA: 1104-5	
1. 7. 2009	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze	1682
	FNA: 7612-2	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21	1683
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1683

**Zweiundvierzigstes Gesetz
zur Änderung des Strafgesetzbuches
– Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen
(42. StrÄndG)**

Vom 29. Juni 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 40 Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) geändert worden ist, wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. Juni 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

Vom 29. Juni 2009

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die § 49 betreffende Zeile wie folgt gefasst:
„§ 49 Erstellung eines Lagebildes, Verwendung bestimmter Daten“.
 - b) Nach der § 73 betreffenden Zeile wird folgende § 74 betreffende Zeile angefügt:
„§ 74 Geltungsbereich bestimmter Vorschriften“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „bei“ durch die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2 bei“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Schutz der menschlichen Gesundheit im privaten häuslichen Bereich durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr, die von Erzeugnissen ausgeht oder ausgehen kann, sicherzustellen, soweit dies in diesem Gesetz angeordnet ist.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm werden die Wörter „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 (ABl. EG Nr. L 245 S. 4)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission vom 7. April 2006 (ABl. EU Nr. L 100 S. 3)“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „Biozid-Produkte sind“ die Wörter „ , sowie nicht die in Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 genannten Materialien und Gegenstände, Überzugs- und Beschichtungsmaterialien und Wasserversorgungsanlagen“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Auslösewert: Grenzwert für den Gehalt an einem gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel enthalten ist, bei dessen Überschreitung Untersuchungen vorgenommen werden müssen, um die Ursachen für das Vorhandensein des jeweiligen Stoffs mit dem Ziel zu ermitteln, Maßnahmen zu seiner Verringerung oder Beseitigung einzuleiten,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 20 werden die neuen Nummern 9 bis 21.
 - c) In der neuen Nummer 15 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34)“, durch die Wörter „(ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34, 2007 Nr. L 98 S. 29)“, die durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 (ABl. EU Nr. L 59 S. 8) geändert worden ist,“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „deren Fleisch als Lebensmittel zu dienen bestimmt ist“ durch die Wörter „die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
6. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Unberührt bleiben
 1. das Verbot des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel und
 2. Regelungen in Rechtsverordnungen auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4, soweit sie für den privaten häuslichen Bereich gelten.“
7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- c) In Nummer 3 werden
- aa) das Wort „gewerbsmäßigen“ und
 - bb) das Wort „gewerbsmäßig“
- gestrichen.
8. In § 7 Abs. 1 und 2 werden jeweils im einleitenden Satzteil
- a) die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und
 - b) die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“
- ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die den Anforderungen nach Artikel 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 70 S. 1) nicht entsprechen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe a wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. soweit es mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecken vereinbar ist, Ausnahmen von dem Verbot

 - a) des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 oder
 - b) des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 oder des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zuzulassen.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nach Artikel 5 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 703/2007 der Kommission vom 21. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 161 S. 28) geändert worden ist, bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen,“.

ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „oder nicht“ durch die Wörter „oder, ohne entsprechende Zulassung oder Registrierung, nicht“ ersetzt.

ddd) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „als zugelassene Futtermittel-Zusatzstoffe nach Buchstabe a“ durch die Wörter „als Futtermittel-Zusatzstoffe, die für das Tier, von dem die Lebensmittel stammen, zugelassen sind, im Rahmen der Zulassung festgesetzte Höchstmengen überschreiten oder, sofern solche Höchstmengen im Rahmen der Zulassung nicht festgesetzt worden sind,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt nicht, soweit

1. für die Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte

a) Höchstmengen hinsichtlich des jeweiligen Lebensmittels nach Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzt sind und diese nicht überschritten werden oder

b) nach Artikel 2 oder Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgesetzte Höchstmengen nicht überschritten werden,

2. die Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 für die Tierart, von der das Lebensmittel gewonnen worden ist, aufgeführt sind und die für diese dort fest-

- gelegten sonstigen Vorschriften eingehalten sind oder die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführten Stoffe auf Grund sonstiger arzneimittelrechtlicher Vorschriften angewendet werden dürfen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 5 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 5 Unterabs. 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „oder nicht“ durch die Wörter „oder, ohne entsprechende Zulassung oder Registrierung, nicht“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „zugelassene Futtermittel-Zusatzstoffe nach Buchstabe a“ durch die Wörter „Futtermittel-Zusatzstoffe, die für das Tier, von dem die Lebensmittel gewonnen werden, zugelassen sind,“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
12. In § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 19 Abs. 2, § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 51 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
13. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 404 S. 9, 2007 Nr. L 12 S. 3) über die Verwendung von Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos bleibt unberührt.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummer 3, soweit diese zu Regelungen über das Herstellen oder Behandeln ermächtigt, und Nummer 4 auch zur Erfüllung der in Abs. 2, stets jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecke“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. vorbehaltlich des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 Auslösewerte für einen gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel enthalten ist, festzusetzen.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecke erforderlich ist,
1. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die einer Einwirkung durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt waren, zu verbieten oder zu beschränken,
 2. Auslösewerte für einen gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel, das einer Einwirkung durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt war, enthalten ist, festzusetzen.“
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 3 und 6 auch zur Erfüllung der in Abs. 2, stets jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecke“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 im einleitenden Satzteil und in Absatz 3 werden die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
16. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesministerien der Justiz und für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „Das Verfüttern von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Nutztiere, soweit es sich um Wiederkäuer handelt, ist verboten. Das Verbot des Satzes 1 gilt nicht für Milch und Milchzeugnisse.“
- b) In Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „oder Nr. 4 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „gewerbsmäßig“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, dürfen Futtermittel,

1. bei deren Herstellen oder Behandeln

a) ein Futtermittel-Zusatzstoff der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 genannten Kategorie der Kokzidiostatika und Histomonostatika oder

b) ein Futtermittel-Zusatzstoff einer anderen als der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 genannten Kategorie

verwendet worden ist,

2. die einer durch

a) eine Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 1 Buchstabe a,

b) eine Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 1 Buchstabe b,

c) eine Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 3,

d) eine Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 12

festgesetzten Anforderung nicht entsprechen, oder

3. die den Anforderungen nach Artikel 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 nicht entsprechen,

nicht in Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn der verwendete Futtermittel-Zusatzstoff durch einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist und der verwendete Futtermittel-Zusatzstoff oder das Futtermittel einer im Rahmen dieses unmittelbar geltenden Rechtsaktes oder in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 festgesetzten Anforderung entspricht, sofern eine solche Anforderung dort festgesetzt worden ist.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 2 Buchstabe c“ durch die Angabe „Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2 Buchstabe d“ durch die Angabe „Nummer 2 Buchstabe c“ ersetzt.

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, jeweils auch in

Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecken vereinbar ist,

1. abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b die Abgabe von Futtermitteln in bestimmten Fällen oder zu bestimmten Zwecken zuzulassen und, soweit erforderlich, von einer Genehmigung abhängig zu machen,

2. Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 3 oder Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zuzulassen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 4 und 5.

e) Im neuen Absatz 5 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

19. In § 22, § 25, § 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2, § 34 Satz 1, § 35, § 37 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.

20. In § 23 werden

a) im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ und

b) in Nummer 15 die Wörter „oder Desinfektion“ durch die Wörter „oder Desinfektion der in Nummer 14 bezeichneten Räume, Anlagen oder Behältnisse,“

ersetzt.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bedarfsgegenstände“ die Wörter „für andere“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

25. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden
- aa) die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt und
 - bb) das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
26. In § 36 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
27. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „ , jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „oder Abs. 2, stets jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Artikel 54 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1) über Maßnahmen im Fall eines Verstoßes bleibt unberührt.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zum Zweck der Verringerung oder Beseitigung der Ursachen für einen gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel enthalten ist, führen die zuständigen Behörden, wenn eine Überschreitung von durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 oder § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Auslösewerten festgestellt wird, Untersuchungen mit dem Ziel durch, die Ursachen für das Vorhandensein des gesundheitlich nicht erwünschten Stoffs zu ermitteln. Soweit es erforderlich ist, kann die zuständige Behörde die zur Verringerung oder Beseitigung der Ursachen für das Vorhandensein des gesundheitlich nicht erwünschten Stoffs erforderlichen Maßnahmen anordnen. Dabei kann sie auch anordnen, dass der Wirtschaftsbeteiligte selbst eine Untersuchung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Untersuchung mitteilt. Die zuständigen Behörden informieren das Bundesministerium, im Fall einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, oder im Fall einer Rechtsverordnung nach § 72 Satz 2 das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unverzüglich über ermittelte Ursachen für das Vorhandensein des gesundheitlich nicht erwünschten Stoffs und die zur Verringerung oder Beseitigung dieser Ursachen angeordneten Maßnahmen zum Zweck der Information der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten.“
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 7a.
 - e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Das Bundesministerium wird ermächtigt, abweichend von Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecken vereinbar ist, zu bestimmen, dass die zuständige Behörde im Fall erlegter Wildschweine oder anderer fleischfressender Tiere, die Träger von Trichinen sein können, bei denen keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich für den Verzehr erscheinen lassen,

 1. einem Jagdtausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk oder
 2. einem Jäger, dem die Jagd vom Jagdtausübungsberechtigten gestattet worden ist,

in dessen Person die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe a oder Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) vorliegen, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und die Kennzeichnung übertragen kann. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu regeln.“
- 27a. § 40 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 bis 5 ist eine Information der Öffentlichkeit zulässig nach Abwägung der Belange der Betroffenen mit den Interessen der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung.“
28. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 erster Halbsatz wird in Buchstabe b die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „und zu fotografieren“ gestrichen.
 - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. von Mitteln, Einrichtungen oder Geräten zur Beförderung von Erzeugnissen oder lebenden Tieren im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie von den in Nummer 1 bezeichneten Grundstücken, Betriebsräumen oder Räumen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen; personenbezogene Daten dürfen dabei nicht aufgenommen oder aufgezeichnet werden;“.
 - ee) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die neuen Nummern 5 und 6.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 3, 4 und 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 unterbleibt, wenn ihr besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; eine Übermittlung nach Satz 1 unterbleibt ferner in der Regel, solange und soweit ihr Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.“
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für Wohnräume.“
29. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
- „(4) Ergänzend zu Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Lebensmittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass
1. ein ihm angeliefertes Lebensmittel oder
 2. ein von ihm erworbenes Lebensmittel, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat,
- einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, von dem ihm das Lebensmittel angeliefert worden ist oder von dem er das Lebensmittel erworben hat, und des Datums der Anlieferung oder des Erwerbs zu unterrichten. Er unterrichtet dabei auch über von ihm hinsichtlich des Lebensmittels getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 ist nicht erforderlich bei einem Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, das der Lebensmittelunternehmer
1. unschädlich beseitigt hat oder
 2. so hergestellt oder behandelt hat oder nachvollziehbar so herzustellen oder zu behandeln beabsichtigt, dass es einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht mehr unterliegt.
- (5) Ergänzend zu Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Futtermittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass
1. ein ihm angeliefertes Futtermittel oder
 2. ein von ihm erworbenes Futtermittel, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat,
- einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, von dem ihm das Futtermittel angeliefert worden ist oder von dem er das Futtermittel erworben hat, und des Datums der Anlieferung oder des Erwerbs zu unterrichten. Er unterrichtet dabei auch über von ihm hinsichtlich des Futtermittels getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 ist nicht erforderlich bei
1. einem Futtermittel, das der Futtermittelunternehmer unschädlich beseitigt hat,
 2. einem Futtermittel pflanzlicher Herkunft, das der Futtermittelunternehmer so hergestellt oder behandelt hat oder nachvollziehbar so herzustellen oder zu behandeln beabsichtigt, dass es einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht mehr unterliegt.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 6; er wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satz 1 Nr. 1 gilt auch, wenn der Unterrichtung eine Unterrichtung nach Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 vorausgegangen ist.“
- bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder Abs. 2“ ersetzt.
30. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden in Buchstabe b und im zweiten Halbsatz jeweils das Wort „amtlich“ durch die Wörter „amtlichen oder amtlich“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird das Wort „Erzeugnisse“ durch die Wörter „Erzeugnisse oder zu ihrer Herstellung oder Behandlung bestimmte Stoffe“ ersetzt.
- bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchstabe aa wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- bbb) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Das Bundesministerium wird weiter ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecke er-

forderlich ist, vorzuschreiben, dass, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise derjenige, der Grund zu der Annahme hat, dass ein Futtermittel, das für andere als der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt ist, den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht und dadurch bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung eine Gefahr für die tierische Gesundheit darstellen kann, die für die Überwachung zuständige Behörde darüber und über die Maßnahmen zu unterrichten hat, die getroffen worden sind, um eine Gefahr für die tierische Gesundheit durch die Verfütterung des Erzeugnisses zu verhindern. Eine Unterrichtung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.“

31. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Erstellung eines Lagebildes,
Verwendung bestimmter Daten“.

b) Vor Absatz 1 werden folgende Absätze 1 bis 3 eingefügt:

„(1) Das Bundesministerium kann

1. in den in § 40 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 genannten Fällen oder
2. in Fällen, in denen ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in den Verkehr gelangt oder gelangt ist,

ein länderübergreifendes Lagebild erstellen, soweit hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass der jeweils zu Grunde liegende Sachverhalt eine die Grenze eines Landes überschreitende Wirkung hat. Das Lagebild dient der Einschätzung eines sich insbesondere zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke ergebenden Handlungsbedarfs durch das Bundesministerium sowie, soweit erforderlich, zur Unterrichtung insbesondere des Deutschen Bundestages. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wirkt bei der Erstellung des Lagebildes mit. Eine die Grenze eines Landes überschreitende Wirkung nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein Erzeugnis aus dem Land, in dem der maßgebliche Sachverhalt festgestellt worden ist, in zumindest ein anderes Land verbracht worden ist.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem Bundesministerium auf Anforderung die zur Erstellung eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Lagebildes erforderli-

chen Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben. Die Aufbereitung dieser Daten erfolgt durch das Bundesministerium.

(3) Einer Übermittlung von Daten nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht, soweit

1. dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die zur Erstellung eines Lagebildes notwendigen Daten bereits auf Grund einer Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft gemeldet oder übermittelt worden sind oder
2. dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit elektronisch Zugriff auf die zur Erstellung eines Lagebildes notwendigen Daten gewährt wird.

Daten, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf Grund einer in Satz 1 genannten Vorschrift übermittelt worden sind oder auf die ihm elektronisch Zugriff gewährt worden ist, dürfen auch für die Erstellung eines Lagebildes oder die Mitwirkung daran verwendet werden. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat die Daten unverzüglich dem Bundesministerium zur Verfügung zu stellen.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die neuen Absätze 4 und 5.

32. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 oder Abs. 2, stets jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.

33. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „von einem Tier gewonnene“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

bb) Die Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen

a) § 26 Satz 1 Nr. 1 ein kosmetisches Mittel herstellt oder behandelt oder

b) § 26 Satz 1 Nr. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung aus Stoffen als kosmetisches Mittel in den Verkehr bringt,“.

cc) Die Nummer 12 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Nummern 13 bis 17 werden die neuen Nummern 12 bis 16.

ee) In der neuen Nummer 16 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) Nach der neuen Nummer 16 wird folgende neue Nummer 17 eingefügt:

„17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 39 Abs. 2 Satz 1, die der Durchfüh-

- rung eines in § 39 Abs. 7 bezeichneten Verbots dient, zuwiderhandelt oder“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 245 S. 4)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission vom 7. April 2006 (ABl. EU Nr. L 100 S. 3)“ ersetzt.
34. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 11 und 12 werden wie folgt gefasst:
- „11. entgegen
- a) § 19 Abs. 1 Satz 1 ein Futtermittel unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt oder
- b) § 19 Abs. 2 ein Futtermittel ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,
12. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,“.
- cc) In Nummer 21 Buchstabe b wird die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ebenso wird bestraft, wer
1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verstößt, indem er
- a) entgegen Artikel 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe b ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
- b) entgegen Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Spiegelstrich 2 ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
2. entgegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 70 S. 1) ein Erzeugnis, soweit es sich dabei um ein Lebensmittel handelt, verarbeitet oder mit einem anderen Erzeugnis, soweit es sich dabei um ein Lebensmittel handelt, mischt oder
3. gegen die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 404 S. 9, 2007 Nr. L 12 S. 3) verstößt, indem er entgegen Artikel 3 Unterabs. 1 in Verbindung mit
- a) Artikel 3 Unterabs. 2 Buchstabe a bis c, d Satz 1 oder Buchstabe e,
- b) Artikel 4 Abs. 3,
- c) Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis d oder Abs. 2,
- d) Artikel 8 Abs. 1,
- e) Artikel 9 Abs. 2,
- f) Artikel 10 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 oder
- g) Artikel 12
- eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe bei der Kennzeichnung oder Aufmachung eines Lebensmittels oder bei der Werbung verwendet.“
35. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in
1. § 59 Abs. 1 Nr. 8 oder Abs. 2 Nr. 1,
2. § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 9 bis 21, Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 3
- bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 3 ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,“.
- bb) Die Nummern 9 und 10 werden gestrichen.
- cc) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- dd) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.
- ee) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c“ ersetzt.
- ff) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d“ ersetzt.
- gg) Die Nummern 15 und 16 werden gestrichen.
- hh) Die bisherigen Nummern 17 bis 22 werden die neuen Nummern 16 bis 21.
- ii) In der neuen Nummer 16 wird die Angabe „§ 21 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
- jj) In der neuen Nummer 17 wird die Angabe „§ 21 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 5“ ersetzt.
- kk) Nach der neuen Nummer 21 wird folgende neue Nummer 22 eingefügt:

- „22. entgegen § 44 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.“
- II) Nummer 26 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 23 Nr. 8, 9, 10 oder 12 bis 16“ durch die Angabe „§ 23 Nr. 5 bis 10 oder Nr. 12 bis 16“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Spiegelstrich 1, soweit sich dieser auf die Gesundheit des Tieres bezieht, ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
- b) entgegen Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 ein System oder Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einrichtet,
- c) entgegen Artikel 18 Abs. 3 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- d) entgegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 ein Verfahren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einleitet,
- e) entgegen Artikel 19 Abs. 3 Satz 1 oder Artikel 20 Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- f) entgegen Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 oder Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 die Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet oder
- g) entgegen Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 ein Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig einleitet oder die Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Erzeugnis, soweit es sich dabei um ein Futtermittel handelt, verarbeitet oder mit einem anderen Erzeugnis mischt.“
- d) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 1 bis 19“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 18“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 20“ durch die Angabe „Nr. 19, 20“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Ordnungswidrigkeit kann
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Nr. 1 bis 18, 24, 25 und 26 Buchstabe a, des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe a, b oder Buchstabe c sowie des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro,
3. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“
36. § 65 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder dem Bundesinstitut für Risikobewertung“ durch die Wörter „ , dem Bundesinstitut für Risikobewertung oder dem Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel,“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „oder das Bundesinstitut für Risikobewertung im Rahmen der ihm durch § 2 Abs. 1 des BfR-Gesetzes zugewiesenen Tätigkeiten“ durch die Wörter „ , das Bundesinstitut für Risikobewertung im Rahmen der ihm durch § 2 Abs. 1 des BfR-Gesetzes zugewiesenen Tätigkeiten oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Rahmen der ihr durch § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugewiesenen Aufgaben“ ersetzt.
37. § 68 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. für Versuchszwecke in den Fällen des § 21 Abs. 2 und 5 und den durch Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 10 erlassenen Vorschriften, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können.“
38. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:
- „(10) Abweichend von § 9 Abs. 2 oder § 21 Abs. 3 Satz 4 bedürfen Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates und, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, nicht des Einvernehmens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen. Rechtsverordnungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates und, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, nicht des Einvernehmens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.“

- b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 11 und 12.
39. In § 73 Satz 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 70 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz“ ersetzt.
40. Folgender § 74 wird angefügt:

„§ 74

Geltungsbereich
bestimmter Vorschriften

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 59 Abs. 1 Nr. 6, soweit er auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 verweist, und Abs. 2 Nr. 2 und § 60 Abs. 2 Nr. 8, soweit er auf § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 verweist, und Abs. 3 Nr. 2 gelten nicht für Erzeugnisse, für die nach Maßgabe des Artikels 49 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 die Anforderungen des Kapitels III der vorgenannten Verordnung nicht gelten.“

Artikel 2

Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 57 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 31 Abs. 7 wird die Angabe „sowie § 43 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „ , § 43 Abs. 1 bis 4 sowie § 49 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
- In § 33 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird weiter ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherin oder des Verbrauchers erforderlich ist, vorzuschreiben, dass, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise ein Lebensmittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass ein von einem anderen Lebensmittelunternehmer in den Verkehr gebrachtes Erzeugnis, das für ihn bestimmt ist und über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat oder das ihm angeliefert worden ist, einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 der

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, die für die Überwachung zuständige Behörde darüber und über hinsichtlich des Erzeugnisses getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten hat.“

- In § 50 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 oder 1a Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1, 1a Satz 1 oder Abs. 1b“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082; 2002 I S. 1004), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 1a, § 5 Abs. 3a und § 6 Abs. 16 werden aufgehoben.
- In § 5 Abs. 5 wird die Angabe „ , 3a“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Futtermittelverordnung

§ 24c, § 36a Abs. 2 Nr. 6a und § 37 Abs. 2 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Juni 2009 (BGBl. I S. 1264) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 5

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann jeweils den Wortlaut des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Weingesetzes in der vom 4. Juli 2009 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. Juni 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Gesetz zur Ergänzung behördlicher Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes

Vom 30. Juni 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des

EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes

Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „künftiger“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach den Wörtern „Sie kann“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. von Personen, die geschäftsmäßig Postdienste, Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, die Mitteilung des Namens und der zustellungsfähigen Anschrift eines Beteiligten an Postdiensten, Telekommunikationsdiensten oder Telemediendiensten innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen, soweit diese Auskunft ausschließlich anhand der bei dem Auskunftspflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann,“.

ccc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die neuen Nummern 4 und 5.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall des Satzes 2 Nr. 3 bestimmt sich die Entschädigung der zur Auskunft Verpflichteten in entsprechender Anwendung des

§ 23 Abs. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Schrift- und“ und die Wörter „, auch von Datenträgern,“ gestrichen.

2. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des BVL-Gesetzes

Das BVL-Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 56 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „bestehender“ durch das Wort „der“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Das Bundesamt wird, unbeschadet der Zuständigkeiten sonstiger Einrichtungen des Bundes zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. Zusammenarbeit mit Behörden anderer Staaten zur Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

2. Aufgaben nach Artikel 21 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36),
3. Mitarbeit in internationalen Netzwerken und Organisationen, um den Schutz der wirtschaftlichen Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu fördern.

(1b) Dem Bundesamt kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1a Nr. 2 oder Nr. 3 durch das Bundesministerium durch Rechtsver-

ordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden und sonstigen Einrichtungen im Ausland übertragen werden.“

2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 1a“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 30. Juni 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen
des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz**

Vom 30. Juni 2009

Auf Grund des § 33 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 14a Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1
Änderung
der Kostenverordnung für
Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts
nach dem Arzneimittelgesetz**

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4017), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Arzneimittels“ ein Komma und die Wörter „über die Genehmigung einer Gewebezubereitung“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden das Wort „Gentransfer-Arzneimittel“ gestrichen und das Wort „Tumorimpfstoffe“ durch das Wort „Tumorimpfstoffen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „und gentechnisch hergestellten Blutbestandteilen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und im Falle des Absatzes 3 auf ein Zehntel der nach Absatz 3 ermäßigten Gebühr“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) Für die Genehmigung von Gewebezubereitungen und Blutstammzellzubereitungen nach § 21a Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes sind an Gebühren zu entrichten bei

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Stammzellzubereitungen aus Blut und Knochenmark | 6 250 Euro, |
| 2. muskulo-skelettalen Gewebezubereitungen, einschließlich Haut, Amnion, Weichgewebe (Sehnen, Fascien), Plazenta, Tumorgewebe, embryonale/fötale Gewebe und Gewebezubereitungen aus Schilddrüsengewebe | 8 000 Euro, |
| 3. kardiovaskulären Gewebezubereitungen | 7 350 Euro, |
| 4. Gewebezubereitungen aus Augen | 6 250 Euro, |
| 5. anderen Gewebezubereitungen | 2 000 bis
10 000 Euro. |

(2) Werden Gewebezubereitungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nach im Wesentlichen gleichen Herstellungsverfahren erzeugt oder werden von einem Antragsteller mehrere Genehmigungsanträge gestellt und verringert sich deshalb der Bearbeitungsaufwand wesentlich, so beträgt die Gebühr jeweils 2 500 Euro.

(3) Für die Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung im Sinne des § 21a Absatz 9 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 250 Euro.

(4) Hat die Genehmigung einen außergewöhnlich geringen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der Gebühr nach Absatz 1 und im Falle des Absatzes 2 bis auf ein Viertel der in Absatz 2 genannten Gebühr ermäßigt werden.“

4. In § 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 110“ durch die Angabe „§ 21a Absatz 5“ ersetzt und nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „oder nach der Genehmigung nach § 21a Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei folgenden Entscheidungen über die Zulassung nach § 21 des Arzneimittelgesetzes oder über eine Genehmigung nach § 21a des Arzneimittelgesetzes sind an Gebühren zu erheben für

- | | | | | |
|-----|---|--|---|---|
| 1. | die Anordnung des befristeten Ruhens einer Zulassung nach § 30 Absatz 2 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes oder einer Genehmigung nach § 21a Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes | 1 020 Euro, | b) bei der Änderung des Prüf- und Herstellungsverfahrens | mindestens 1 120 Euro, höchstens die für die Zulassung vorgesehene Gebühr, |
| 2. | die Verlängerung einer Zulassung nach § 31 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes | 3 120 Euro, | c) bei der Einbeziehung eines Zertifikats der Europäischen Arzneimittelagentur über eine Plasmastammdokumentation in Zulassungsunterlagen | 260 Euro, |
| 2a. | die Verlängerung der Zulassung parallel importierter Arzneimittel | 800 Euro, | d) bei Änderung einer Plasmastammdokumentation oder einer Spendenstammdokumentation | mindestens 260 Euro, höchstens die in § 2 Absatz 8 Satz 1 jeweils vorgesehene Gebühr, |
| 2b. | die Verlängerung von Epikutantesten | 1 560 Euro, | e) bei allen anderen Änderungsanzeigen, soweit sie nicht unter Buchstabe f oder g fallen, | 260 Euro, |
| 3. | die Bearbeitung der Änderung von Genehmigungen nach § 21a Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes und von Änderungsanzeigen nach § 21a Absatz 9 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes | | f) bei Änderung des Namens oder der Firma oder der Anschrift des Herstellers oder des Antragstellers, bei der Übertragung auf einen anderen Hersteller oder pharmazeutischen Unternehmer oder bei Mitvertrieb | 100 Euro, |
| a) | bei einer Erweiterung des Anwendungsgebietes | 930 Euro, | g) bei einer Änderung, die der Anpassung des Herstellungs- oder Prüfverfahrens an eine Änderung einer Monographie des Europäischen Arzneibuchs dient, | 100 Euro, |
| b) | bei einer Änderung der Art oder Dauer der Anwendung | 1 120 Euro, | 5. | die Bearbeitung der Änderung der Zulassung von Arzneimitteln nach der Verordnung (EG) Nr. 1084/2003 der Kommission vom 3. Juni 2003 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung für Human- und Tierarzneimittel, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates erteilt wurde (ABl. L 159 vom 27.6.2003, S. 1), bei einer Änderung |
| c) | bei einer Änderung der Verarbeitungs- oder Prüfverfahren | mindestens 1 120 Euro, höchstens die für die Genehmigung in § 2a jeweils vorgesehene Gebühr, | a) im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1084/2003 (Typ I A), wenn | |
| d) | bei der Änderung der Angaben über die Gewinnung, Spendertestung, Konservierung, Lagerung, die Dauer der Haltbarkeit und die Art der Aufbewahrung | 800 Euro, | aa) die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angegeben ist | 660 Euro, |
| e) | bei der Änderung der Bezeichnung | 220 Euro, | | |
| f) | bei der Änderung des Namens oder der Firma oder der Anschrift des Verarbeiters oder der Anforderungen nach § 21a Absatz 9 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes oder einer Änderung im Sinne der Nummer 4 Buchstabe e | 100 Euro, | | |
| 4. | die Bearbeitung der Änderung einer Zulassung | | | |
| a) | bei zustimmungsbedürftigen Änderungen mit Ausnahme der Änderung der Packungsgröße und der Änderung des Prüf- und Herstellungsverfahrens | 1 120 Euro, | | |

- bb) die Bundesrepublik Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist 430 Euro,
- b) im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1084/2003 (Typ I B), wenn
 - aa) die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angegeben ist 1 250 Euro,
 - bb) die Bundesrepublik Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist 800 Euro,
- c) im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1084/2003 (Typ II), wenn
 - aa) die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angegeben ist mindestens 550 Euro, höchstens die Gebühr für eine Zulassung (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6),
 - bb) die Bundesrepublik Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist mindestens 500 Euro, höchstens die Gebühr für eine Zulassung (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6a).“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Anzeige über die Erfüllung einer Auflage wird keine Gebühr erhoben.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „gleichzeitig eingereichten“ durch das Wort „gleichen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2, 2a, 2b, 4 und 5 gilt § 2 Absatz 3 und 5 entsprechend, wobei die Gebühr mindestens 100 Euro beträgt.“
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Konzentrationen“ ein Komma und das Wort „Stärken“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Nummer 2 und“ eingefügt.
- g) In Absatz 8 wird nach den Wörtern „Änderung nach Absatz 1“ die Angabe „Nummer 3 Buchstabe c oder“ eingefügt.
- h) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d kann die vorgesehene Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden, wenn der durch die Änderungsanzeige verursachte Bearbeitungsaufwand besonders gering ist und deshalb die vorgesehene Gebühr oder Mindestgebühr nicht angemessen ist.“
- 6. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. einer Phase IV Studie 3 000 Euro,“.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „zugelassenen“ die Wörter „oder nach § 21a des Arzneimittelgesetzes genehmigten“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.
- 7. § 4b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „oder im dezentralisierten Verfahren“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für die Bewertung des aktualisierten Berichts über die Unbedenklichkeit eines Arzneimittels auf der Grundlage der in § 63c Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes genannten Verpflichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

 - 1. ohne Bewertungsbericht 1 800 Euro,
 - 2. mit ausführlichem Bewertungsbericht 2 250 Euro.

(4) Für die Verlängerung der Berichtsintervalle nach § 63b Absatz 5 Satz 5 des Arzneimittelgesetzes wird eine Gebühr in Höhe von 400 Euro erhoben.“
- 8. In § 4c Satz 1 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 5“ die Wörter „des Arzneimittelgesetzes“ und nach den Wörtern „§ 9 Abs. 5 der GCP-Verordnung“ die Wörter „oder zur Überprüfung der Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken nach § 63b Absatz 5a oder § 63c Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes“ eingefügt.
- 9. In § 5 Absatz 6 Satz 1 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und bei parallel importierten Arzneimitteln 300 Euro.“ angefügt.
- 10. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „1 020 Euro“ durch die Angabe „22 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden das Wort „Vorbereitung“ durch die Wörter „Vor- und Nachbereitung“ und die Angabe „65 Euro“ durch die Angabe „68 Euro“ ersetzt.
- 11. Nach § 10 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird ein Widerspruch, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, vor deren Beendigung zurückgenommen, so beträgt die zu erhebende Gebühr höchstens 75 Prozent der in Absatz 1 vorgesehenen Gebühr.“

12. Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

Diese Verordnung in der ab dem 4. Juli 2009 geltenden Fassung ist auch anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 4. Juli 2009 Amtshandlungen im Sinne des § 2a vorgenommen worden sind und die Kostenerhebung im Hinblick auf die Ergänzung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts um einen entsprechenden Gebührentatbestand vorbehalten und der Antrag-

steller über die voraussichtliche Gebührenhöhe informiert worden ist.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 2009

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

**Betäubungsmittel-Kostenverordnung
(BtMKostV)****Vom 30. Juni 2009**

Auf Grund des § 25 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes, der zuletzt durch Artikel 18 Nummer 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1**Anwendungsbereich**

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erhebt für Prüfungen und Untersuchungen, für die Bearbeitung von Anträgen sowie für andere Amtshandlungen auf dem Gebiet des Betäubungsmittelverkehrs Gebühren und Auslagen nach den folgenden Vorschriften und dem Gebührenverzeichnis der Anlage.

§ 2**Gebühren in besonderen Fällen**

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis, für die Versagung einer Erlaubnis oder Genehmigung sowie für die Rücknahme eines Antrags durch den Antragsteller nach Beginn der sachlichen Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 75 Prozent der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben. Die vorgesehene Gebühr kann bis zu 25 Prozent der für die Vornahme festzusetzenden Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 3**Gebühren in Widerspruchsverfahren**

(1) Für die teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung beträgt die Gebühr mindestens 100 Euro, höchstens jedoch die für die angefochtene Amtshandlung festgesetzte Gebühr. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.

(2) Wird ein Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr mindestens 50 Euro, höchstens jedoch 75 Prozent der Gebühr nach Absatz 1.

(3) Für die teilweise oder vollständige Zurückweisung und bei Rücknahme eines ausschließlich gegen den Gebühren- oder Auslagenbescheid gerichteten Widerspruchs beträgt die Gebühr mindestens 50 Euro, höchstens jedoch 10 Prozent des streitigen Betrages. Ist der streitige Betrag geringer als 50 Euro, wird eine Gebühr in Höhe des streitigen Betrages erhoben.

(4) Wird ein Widerspruch vollständig als unzulässig zurückgewiesen, so beträgt die Gebühr nach den Absätzen 1 und 3 mindestens 50 Euro, höchstens 100 Euro.

(5) Wird ein Widerspruch teilweise zurückgewiesen, ist die Gebühr nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend dem Anteil der Stattgabe zu ermäßigen; die Mindestgebühr nach den Absätzen 1 und 3 darf nicht unterschritten werden.

§ 4**Ermäßigungen**

Von der Erhebung einer Gebühr oder Auslage kann in den Fällen der Gebührennummern 1, 3 bis 9 und 11 teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die Amtshandlung wissenschaftlichen, analytischen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken von besonderer Bedeutung dient oder wenn die Erhebung in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen für den Kostenschuldner steht.

§ 5**Übergangsvorschrift**

Die Betäubungsmittel-Kostenverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, ist weiterhin anzuwenden, wenn die zugrunde liegende Amtshandlung vor dem 4. Juli 2009 beantragt oder, wenn kein Antrag erforderlich ist, beendet worden ist.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betäubungsmittel-Kostenverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 30. Juni 2009

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Anlage 1
 (zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes	
1.1	Für jede der nachfolgenden Verkehrsarten wird je Betäubungsmittel und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:	
1.1.1	Anbau einschließlich Gewinnung	190
1.1.2	Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden)	380
1.1.3	Binnenhandel	470
1.1.4	– jedoch insgesamt je Betriebsstätte nicht mehr als	7 050
1.1.5	Außenhandel einschließlich Binnenhandel	830
1.1.6	– jedoch insgesamt je Betriebsstätte nicht mehr als	12 450
1.2	Soweit der Verkehr nur wissenschaftlichen oder analytischen Zwecken dient oder ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt, wird für jede der nachfolgenden Verkehrsarten je Betäubungsmittel und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:	
1.2.1	Anbau einschließlich Gewinnung	150
1.2.2	Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden und von Zubereitungen zu betriebseigenen wissenschaftlichen Zwecken)	150
1.2.3	Erwerb	150
1.2.4	Abgabe	150
1.2.5	Einfuhr	150
1.2.6	Ausfuhr	150
1.3	Für jede der nachfolgenden Verkehrsarten wird je ausgenommene Zubereitung und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:	
1.3.1	Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden)	380
1.3.2	Einfuhr	400
1.3.3	Ausfuhr	400
2	Bearbeitung einer Anzeige nach § 4 Absatz 3 des Betäubungsmittelgesetzes	
2.1	Anzeige einer Neugründung, eines Betreiberwechsels oder einer Rechtsformänderung einer Apotheke oder eines Apothekenverbundes	70
2.2	Anzeige einer Änderung des Namens oder der Anschrift der Apotheke oder des Apothekenbetreibers	35
3	In den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes werden folgende Gebühren erhoben:	

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
3.1	Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Grund neu aufgenommener Verkehrsarten, Betäubungsmittel oder ausgenommener Zubereitungen	entsprechend Gebührennummer 1
3.2	Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Grund einer Änderung in der Person des Erlaubnisinhabers	50 Prozent der Gebühr nach Gebührennummer 1
3.3	Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Grund einer Änderung der Lage der Betriebsstätte, ausgenommen innerhalb eines Gebäudes,	50 Prozent der Gebühr nach Gebührennummer 1
4	In den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes werden je Betriebsstätte folgende Gebühren erhoben:	
4.1	Änderung einer Erlaubnis, soweit der Verkehr nur wissenschaftlichen oder analytischen Zwecken dient oder ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt, je Änderung	75
4.2	Änderung einer Erlaubnis in allen anderen Fällen, je Änderung	150
5	Verlängerung einer nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes befristeten Erlaubnis	25 Prozent der Gebühr nach Gebührennummer 1
6	Änderung einer Erlaubnis von Amts wegen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes	150
7	Anordnung einer Sicherungsmaßnahme nach § 15 des Betäubungsmittelgesetzes	150
8	Besichtigungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes	200 bis 4 000
9	Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach § 3 Absatz 1, Ausfuhrgenehmigung nach § 9 Absatz 1, sowie einer Durchfuhrgenehmigung nach § 13 Absatz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung, je Betäubungsmittel oder je ausgenommene Zubereitung	60
10	Vernichtung von Betäubungsmitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 16 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes, bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen je angefangenes Kilogramm, bei abgeteilten Zubereitungen je angefangene 500 Stück	30
11	Sonstige auf Antrag vorgenommene Amtshandlungen	
11.1	Nicht einfache schriftliche Fachauskünfte	50 bis 500
11.2	Beantragte fachliche Bescheinigungen und Beglaubigungen	50 bis 250
11.3	Fachliche Beratung des Antragstellers	150 bis 1 500

Grundstoff-Kostenverordnung (GÜGKostV)

Vom 30. Juni 2009

Auf Grund des § 15 Absatz 2 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erhebt für seine Amtshandlungen auf dem Gebiet des Grundstoffverkehrs Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

§ 2

Erteilung einer Erlaubnis

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1, L 61 vom 2.3.2006, S. 23) in ihrer jeweils geltenden Fassung wird je Grundstoff und je Betriebsstätte eine Gebühr in Höhe von 90 Euro erhoben.

§ 3

Neuerteilung einer Erlaubnis

Für die Erteilung einer neuen Erlaubnis in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission vom 27. Juli 2005 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (ABl. L 202 vom 3.8.2005, S. 7) in ihrer jeweils

geltenden Fassung wird je Grundstoff und je Betriebsstätte eine Gebühr in Höhe von 85 Euro erhoben.

§ 4

Registrierung

Für die Registrierung der Anschrift der Geschäftsräume sowie für die Registrierung der Änderung der Anschrift nach Artikel 3 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 wird je Betriebsstätte eine Gebühr in Höhe von 90 Euro erhoben.

§ 5

Erteilung einer Genehmigung

Für die Erteilung einer

1. Einfuhrgenehmigung nach Artikel 20 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 wird je Grundstoff eine Gebühr in Höhe von 25 Euro,
2. Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder einer Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Verfahren nach Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 und Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 wird je Grundstoff eine Gebühr in Höhe von 60 Euro

erhoben.

§ 6

Gebühren in Widerspruchsverfahren

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn einer sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Gebühr

nach Satz 1 oder Satz 3. Die Gebühr beträgt im Fall von Satz 1, 3 oder Satz 4 mindestens 25 Euro.

§ 7

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr oder Auslage kann in den Fällen der §§ 2 bis 5 teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die Amtshandlung wissenschaftlichen, analytischen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken von besonderer Bedeutung dient oder wenn die Erhebung in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen für den Kostenschuldner steht.

§ 8

Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die vor dem 4. Juli 2009 vorgenommen worden sind, können Kosten nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben werden, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundstoff-Kostenverordnung vom 26. April 2004 (BGBl. I S. 642) außer Kraft.

Bonn, den 30. Juni 2009

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Zweite Verordnung zur Änderung der KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung

Vom 30. Juni 2009

Auf Grund

- des § 244 Absatz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 256 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 3 zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden sind,
- des § 43 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557) in Verbindung mit § 244 Absatz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
- des § 57 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung –, der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 27 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, in Verbindung mit § 244 Absatz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Artikel 1 Änderung der KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung

Die KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 392), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Wehrdienst“ das Komma gestrichen und die Wörter „Zivildienst oder Grenzschutzdienst“ durch die Wörter „oder Zivildienst“ ersetzt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Wehrdienstes“ das Komma gestrichen und die Wörter „Zivildienstes oder Grenzschutzdienstes“ durch die Wörter „oder Zivildienstes“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 18“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird nach dem Wort „Wehrverwaltung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zivildienst“ die Wörter „und für die Anzahl der Grenz-

schutzdiensttage das Bundespolizeipräsidium Mitte“ gestrichen.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Wehrverwaltung und das Bundesamt für den Zivildienst bestimmen im Einvernehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen das Verfahren zur Feststellung der nicht zu berücksichtigenden Dienstage.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsamt führt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wehrverwaltung und das Bundesamt für den Zivildienst führen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen teilt dem Bundesamt für Wehrverwaltung und dem Bundesamt für den Zivildienst bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr die Mitgliederzahl der von den gesetzlichen Krankenkassen gemeldeten Wehr- und Zivildienstleistenden im Jahresdurchschnitt mit.“

c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Nr. 1 bis 3“ und nach den Wörtern „Anteile an den Beiträgen“ die Wörter „gemäß Absatz 2 Nr. 4 für die jeweilige Kassenart“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrverwaltung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und vom Bundespolizeipräsidium Mitte“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheitsfonds der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „Gesundheitsfonds, die Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen“ durch die Wörter „ebenfalls an den Gesundheitsfonds zu zahlen, dabei sind diese Beiträge betragsmäßig als solche auszuweisen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt“ gestrichen.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „10. Juli“ und die Wörter „von den Empfängern der Vorschüsse“ durch das Wort „zurück“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ausgleichsbeträge für das Jahr 2008 sind an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu zahlen oder von diesem zurückzufordern.“
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Nachträglich festgestellte Änderungen bezüglich der Anzahl der Diensttage werden mit den Berechnungsgrößen des dazugehörigen Abrechnungsjahres bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.“
6. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Berücksichtigung
des zusätzlichen Beitragssatzes
- Für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2008 ist für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen auch § 241a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung zu berücksichtigen.“
7. Folgender § 7 wird angefügt:
- „§ 7
Abrechnungszeiträume bis 2008
- Für die Abrechnungszeiträume bis einschließlich 2008 ist, vorbehaltlich des § 6, diese Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
- Artikel 2**
Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juni 2009

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 2009 – 2 BvR 890/06 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Januar 2005 zwischen dem Land Brandenburg und der Jüdischen Gemeinde – Land Brandenburg vom 26. April 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Seite 158) in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 des Vertrages ist mit Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 29. Juni 2009

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 1. Juli 2009

Das Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1528) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 6 Nummer 4 ist in dem neuen § 147 des Investmentgesetzes nach den Wörtern „wenn sie bis zum“ die Angabe „29. Juni 2009“ durch die Angabe „29. Juli 2009“ zu ersetzen.

Bonn, den 1. Juli 2009

Bundesamt für Justiz
Im Auftrag
Hannah Busse

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 1. Juli 2009

Tag	Inhalt	Seite
25. 6.2009	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern GESTA: XC013	602
25. 6.2009	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung FNA: neu: 826-2-57 GESTA: XG010	623
25. 6.2009	Gesetz zu der Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien GESTA: XN013	634
25. 5.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastik-sprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	647
26. 5.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-singapurischen Streitkräfteaufenthaltsabkom-mens sowie der dazugehörigen Verordnung	648
26. 5.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Eagle Group International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-09-05)	649
29. 5.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Northrop Grumman Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-13-07)	651
3. 6.2009	Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	654

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
15. 6. 2009 Verordnung (EG) Nr. 505/2009 der Kommission zur Anpassung der Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhr von Rohrzucker gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien im Lieferzeitraum 2008/2009 und im Lieferzeitraum ab dem 1. Juli 2009	L 151/23	16. 6. 2009
15. 6. 2009 Verordnung (EG) Nr. 506/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der garantiert traditionellen Spezialitäten (Olej rydzowy (g.t.S.))	L 151/26	16. 6. 2009
15. 6. 2009 Verordnung (EG) Nr. 507/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Abbacchio Romano (g.g.A.))	L 151/27	16. 6. 2009

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
15. 6. 2009 Verordnung (EG) Nr. 508/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	L 151/28	16. 6. 2009
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die Überwachung der Ausfuhr von Agrarprodukten, für die Ausfuhrerstattungen oder andere Beträge gezahlt werden, durch Warenkontrolle (ABI. L 339 vom 18.12.2008)	L 151/51	16. 6. 2009
6. 5. 2009 Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (kodifizierte Fassung) ⁽¹⁾	L 152/1	16. 6. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 5. 2009 Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 152/11	16. 6. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 5. 2009 Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates ⁽¹⁾	L 152/23	16. 6. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 6. 2009 Verordnung (EG) Nr. 510/2009 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Sabina (g.U.))	L 153/3	17. 6. 2009
16. 6. 2009 Verordnung (EG) Nr. 511/2009 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 793/2006 hinsichtlich der Anwendung ihres Artikels 27 in den französischen überseeischen Departements Guadeloupe und Martinique im Jahr 2009	L 153/5	17. 6. 2009